

II-13938 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6779 W

1994-06-09

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

betreffend Durchführungsbestimmungen gem. § 13 Tierversuchsgesetz 1988

Gemäß § 13 Tierversuchsgesetz 1988 hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur einheitlichen Durchführung dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister und nach Anhörung einer Kommission ("§13-Kommission") durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien müssen nähere Bestimmungen über die Genehmigung und die Durchführung von Tierversuchen, die Haltung und Unterbringung der Versuchstiere sowie die Qualifikation des mit der Betreuung der Versuchstiere befaßten sachkundigen Personals enthalten.

Obwohl sich immer mehr Menschen gegen Tierversuche aussprechen und die § 13-Kommission schon mehrmals zusammengetroffen ist und Empfehlungen abgegeben hat, gibt es nach unserer Information bis jetzt keine Verordnung vom BMWF, die Richtlinien vorgibt für die Durchführung von Tierversuchen und die Haltung der Versuchstiere. Ebensowenig gibt es eine Regelung, wer mit den laufenden Kontrollen über Unterbringung, Pflege und nachoperative Behandlung (Schmerzfreiheit) der Tiere beauftragt ist.

Die untenfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Richtlinien gem. § 13 Tierversuchsgesetz haben Sie seit 1988 per Verordnung erlassen?
2. Welche Empfehlungen wurden von der §13-Kommission abgegeben und inwiefern haben diese Empfehlungen zu Konsequenzen geführt?
3. Wer ist derzeit mit der Kontrolle über die Unterbringung, Pflege und nachoperative Behandlung der Tiere (Schmerzfreiheit) beauftragt?
4. Nach § 11 des Tierversuchsgesetzes 1988 sind Tierversuche stets auf das unerlässliche Ausmaß zu beschränken und die Durchführung von Tierversuchen hat dem anerkannten Stand der Wissenschaften zu entsprechen.
Warum wird der letzte Stand der Ersatzmethoden (sh. Gelbe Liste der Akademie für Tierschutz München) nicht endlich anerkannt und zwingend vorgeschrieben?